



HESSISCHER LANDTAG

Entwurf

Dringlicher Entschließungsantrag

der Fraktionen von

betreffend Handeln im Interesse von Hessen – Klage gegen den Länderfinanzausgleich kann den notwendigen Handlungsdruck für Verhandlungen erzeugen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bekennt sich zum Auftrag des Grundgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland und damit auch zu einem solidarischen Finanzausgleichssystem. Die derzeitige Ausgestaltung des Länderfinanzausgleichs (LFA) ist allerdings ungerecht, intransparent und bietet weder Geber- noch Nehmerländern ausreichende Anreize zur Verbesserung der eigenen Einnahmesituation.
2. Der Landtag stellt fest, dass 2012 nur noch drei Länder in den LFA eingezahlt haben. Diesen stehen 13 Nehmerländer gegenüber. Dass Hamburg am Ende ausgleichsberechtigt ist, obwohl es pro Einwohner die höchsten Einnahmen hat, zeigt die Schieflage des jetzigen Systems.
3. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung die Bemühungen, sich mit den Nehmerländern in Verhandlungen über eine Reform des Länderfinanzausgleichs zu einigen, für gescheitert erklärt hat. In dieser Situation kann eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht den notwendigen Handlungsdruck erzeugen, um die notwendigen Veränderungen im LFA zu erreichen, was im Interesse des Landes Hessen liegt.
Voraussetzung hierfür ist, dass die Klage erfolgreich ist. Dafür ist eine sorgfältige Begründung anhand von finanzpolitischen und verfassungsrechtlichen Fragestellungen notwendig. Der Landtag geht davon aus, dass die Landesregierung die Klage in diesem Sinne vorbereitet und in konsequenter Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 23.06.2010 (Drs. 18/2095) den Haushaltsausschuss über die konkrete Klageschrift vor der Einreichung informiert.
4. Der Landtag geht weiter davon aus, dass die Landesregierung die ebenfalls vorhandenen finanziellen Risiken einer Klage für Hessen sorgfältig prüft und darüber den Haushaltsausschuss anhand des konkreten Entwurfs der Klageschrift informiert. Hier ist insbesondere die Gefahr einer stärkeren Einbeziehung der Finanzkraft der Kommunen in die Berechnung des LFA zu nennen. Die Gefahr einer weiteren Verschlechterung der Wirkungen des LFA für Hessen in Folge einer Klage muss soweit irgend möglich reduziert werden.

5. Der Landtag stellt fest, dass es auch nach einer erfolgreichen Klage erneut Verhandlungen zwischen den Ländern über die Neugestaltung des LFA geben muss. Das Bundesverfassungsgericht könnte auch im Fall einer erfolgreichen Klage lediglich Feststellungen treffen, wo Änderungen notwendig sind und dafür ggf. Leitplanken setzen. Die konkrete Ausgestaltung würde dann erneut Verhandlungen zwischen allen Ländern vorbehalten bleiben. Daher hält es der Landtag für außerordentlich wichtig, diese Gespräche nicht durch populistische Äußerungen oder gar Beschimpfungen anderer Bundesländer zu belasten.
6. Der Landtag stellt fest, dass der LFA ausschließlich die Verteilung der Einnahmen zwischen den Bundesländern regelt. Er kann keinerlei Regelungen darüber enthalten, welche Ausgaben sich Empfängerländer leisten bzw. welche Prioritäten die einzelnen Bundesländer in eigener Verantwortung bei den Ausgaben setzen. Gleich wie eine Klage ausgestaltet ist, wird sie daher hieran nichts ändern.
7. Der Landtag sieht vor allem im Maßstäbengesetz, in der Einwohnergewichtung und in der zu weit gehenden Nivellierung der Länderfinanzkraft Kritikpunkte am jetzigen Finanzausgleichssystem. Außerdem hält er eine stärkere Beteiligung des Bundes bei der Finanzierung der Bundeshauptstadt Berlin für erforderlich.

Wiesbaden, den 21. Februar 2013

Der Fraktionsvorsitzende

Tarek Al-Wazir